

An alle Politischen Gemeinden

052 724 24 32, jakob.stark@tg.ch
0835/2010/DBU-002/ca
8510 Frauenfeld, 24. Januar 2011

Kreisschreiben betreffend Mitteilungsverfahren beim Erlass von Schutzplänen und Schutzreglementen sowie Verbandsbeschwerderecht im Bereich Natur- und Heimatschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. August 2010 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau im Zusammenhang mit einem umstrittenen Abbruchgesuch für eine nicht geschützte, im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder aber als wertvoll bezeichneten Baute einen wichtigen Entscheid gefällt, welcher die Mitteilungspflicht gegenüber beschwerdeberechtigten Organisationen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) bei planerischen Nicht-Unterschutzstellungen von möglichen Natur- oder Heimatschutzobjekten betrifft. Dieser Entscheid hat Auswirkungen auf die Eröffnung neuer und abgeänderter Reglemente und Nutzungspläne gemäss § 10 Abs. 1 TG NHG sowie auf die Rechtsmittelberechtigung von beschwerdeberechtigten Organisationen nach § 24 Abs. 1 TG NHG und die Genehmigungspraxis des Departementes für Bau und Umwelt. Diese Auswirkungen des Urteils veranlassen das Departement, das vorliegende Kreisschreiben zu verfassen.

1. Ergebnis des Verwaltungsgerichtsentscheides

Zusammengefasst stellte das Verwaltungsgericht fest, dass eine nach § 24 Abs. 1 TG NHG rechtsmittelberechtigte Organisation sich im Baubewilligungsverfahren betreffend den Abbruch eines im kantonalen Hinweisinventar als wertvoll qualifizierten, im kommunalen Schutzplan jedoch nicht unter Schutz gestellten Gebäudes nicht mehr vorfrageweise gegen die planerische Nicht-Unterschutzstellung wehren kann. Ihr kommt im Baubewilligungsverfahren somit keine Rechtsmittelberechtigung zu. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nicht-Unterschutzstellung beim Erlass des Schutzplanes der beschwerdeberechtigten Organisation in „geeigneter Form“ explizit mitgeteilt wurde. Die Publikation im Amtsblatt und in den kommunalen Publikationsorganen sowie die öffentliche Auflage des Schutzplanes genügen dazu nicht.

2. Folgen für den künftigen Vollzug:

- a) Keine Legitimation mehr im Baubewilligungsverfahren:
Beabsichtigt eine Gemeinde mit dem Schutzplan oder Schutzreglement bestimmte, in einem Hinweisinventar als „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ eingestufte Natur- oder

2/2

Heimatschutzobjekte rechtsverbindlich nicht unter Schutz zu stellen, muss sie diese Objekte im Einzelnen ausdrücklich bezeichnen und den nach NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen in geeigneter Form mitteilen. Hinweisinventare sind namentlich die in den §§ 33 und 43 der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (RRV NHG; RB 450.11) aufgeführten Inventare. Eine geeignete Form der Mitteilung ist die Zustellung der Liste mit den ausdrücklich bezeichneten Objekten sowie mit den Publikationsangaben nach § 30 Abs. 2 PBG. Die Zustellung hat mit eingeschriebener Post vor Beginn der öffentlichen Auflage des Schutzplanes resp. Schutzreglementes zu erfolgen. Damit entfällt die Legitimation im Baubewilligungsverfahren. Hinweis: Sind solche Objekte lediglich im kommunalen Richtplan aufgeführt, so ist die Unterschutzstellung später zu prüfen.

b) Legitimation weiterhin gegeben:

Den Gemeinden steht es aber auch frei, auf eine rechtsverbindliche Nicht-Unterschutzstellung zu verzichten. In diesem Falle bleibt eine vorfrageweise Überprüfung des Schutzplanes resp. des Schutzreglementes in einem konkreten Bewilligungsverfahren möglich.

c) Prüfverfahren bei Genehmigung und im Rechtsmittelverfahren:

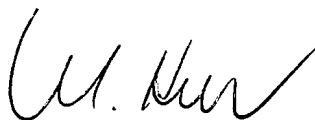
Bei der Genehmigung von Schutzplänen und -reglementen prüft das Departement inskünftig, ob die vorgeschriebene ausdrückliche Mitteilung an die beschwerdeberechtigten Organisationen in geeigneter Form erfolgt ist.

In Einsprache- und Rekursverfahren in Bausachen ist gemäss § 24 Abs. 1 TG NHG die Rechtsmittelberechtigung der Organisationen grundsätzlich zu bejahen, soweit die Interessen des Natur- und Heimatschutzes berührt sind. Auf die Rechtsmittel kann nur dann nicht eingetreten werden, wenn die öffentliche Auflage des Schutzplanes den beschwerdeberechtigten Organisationen rechtzeitig und korrekt mitgeteilt worden ist.

Wir ersuchen Sie höflich, dieser neuen Rechtslage beim Erlass von Schutzplänen und Schutzreglementen sowie bei der Behandlung von Einsprachen Augenmerk zu schenken. Schliesslich möchten wir auch nochmals das Kreisschreiben vom 12. Januar 1995 (KS/1/95) betreffend das Verbandsbeschwerderecht im Bereich Natur- und Heimatschutz sowie bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen in Erinnerung rufen.

Mit freundlichen Grüssen

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dr. Jakob Stark

